

# **Gutachten zur Untersuchung der Beeinträchtigung denkmalgeschützter Bauten**

*zum Vorhaben*

## **Repowering und Neubau von insg. 16 Windenergieanlagen (WEA)**

*am Standort*

Gemarkung Deinste, Fluren 3 und 4  
Gemarkung Helmste, Fluren 2 und 3

- Landkreis Stade -

*im Auftrag der*

**Deinste-Helmste Wind GmbH & Co.KG**  
Hauptstraße 9  
21717 Deinste

---

**INGENIEURBÜRO** PROF.  
OLDENBURG GMBH DR.

Immissionsprognosen (Gerüche, Stäube, Gase, Schall) · Umweltverträglichkeitsstudien  
Landschaftsplanung · Bauleitplanung · Genehmigungsverfahren nach BImSchG  
Berichtspflichten · Beratung · Planung in Lüftungstechnik und Abluftreinigung

Bearbeiter: Dr. rer. nat. Tobias Herden  
tobias.herden@ing-oldenburg.de

Büro Niedersachsen:  
Osterende 68  
21734 Oederquart  
Tel. 04779 92 500 0  
Fax 04779 92 500 29

Büro Mecklenburg-Vorpommern:  
Molkereistraße 9/1  
19089 Crivitz  
Tel. 03863 52 294 0  
Fax 03863 52 294 29

[www.ing-oldenburg.de](http://www.ing-oldenburg.de)

---

**Gutachten Denkmalschutz 24.214**  
**6. Dezember 2024**

| Inhaltsverzeichnis                                                        | Seite |
|---------------------------------------------------------------------------|-------|
| 1 Zusammenfassende Beurteilung .....                                      | 2     |
| 2 Anlass und Aufgabenstellung .....                                       | 3     |
| 3 Vorgehensweise .....                                                    | 3     |
| 4 Bewertung der Verdachtsfälle .....                                      | 8     |
| 4.1 Schutzgüter gemäß § 3 NDSchG .....                                    | 9     |
| 4.1.1 Bodendenkmale .....                                                 | 10    |
| 4.1.2 Bewegliche Denkmale und Denkmale der Erdgeschichte .....            | 10    |
| 4.1.3 Baudenkmale .....                                                   | 10    |
| 4.1.3.1 Betrachtung Denkmal Nr. 1 (Schwingestraße 24, Fredenbeck) .....   | 12    |
| 4.1.3.2 Betrachtung Denkmal Nr. 9 (Kirchweg, 21717 Deinste) .....         | 13    |
| 4.1.3.3 Betrachtung Denkmal Nr. 13 (An der Bahn 3, 21717 Deinste) .....   | 15    |
| 4.1.3.4 Betrachtung Denkmal Nr. 15 (Bahnhofstraße 1, 21717 Deinste) ..... | 15    |
| 4.1.3.5 Betrachtung Denkmal Nr. 16 (Im Mühlenfeld, 21717 Deinste) .....   | 16    |
| 4.1.3.6 Betrachtung Denkmal Nr. 22 (Große Straße 10, 21717 Helmste) ..... | 18    |
| 5 Literatur .....                                                         | 20    |
| 6 Anhang .....                                                            | 21    |

## 1 Zusammenfassende Beurteilung

Die Deinste-Helmste Wind GmbH & Co.KG plant das Repowering und den Neubau von insgesamt 10 Windenergieanlagen (WEA) im Windpark Helmste. Dieses Dokument geht von der vorherigen Planung mit 16 WEA aus. Somit handelt es sich um ein worst-case Szenario. Die hier getroffenen Aussagen sind somit weiterhin anwendbar.

Von den im Radius von 3.915 m um das geplante Repowering-Vorhaben der Deinste-Helmste Wind GmbH & Co.KG wurden nur 6 von 30 Denkmale als relevant für die Bewertung eingestuft und näher untersucht.

Keines der Baudenkmale wird in seiner Substanz oder Nutzung eingeschränkt. Die Eingriffe, sofern vorhanden, beziehen sich nur auf die Änderung in der Umgebung.

Die Denkmale 13, 15 und 16 werden nicht durch das geplante Vorhaben beeinträchtigt und können somit als unbedenklich eingestuft werden.

Bei den Denkmalen 1 (Schwingestraße 24, Fredenbeck) und 9 (Kirchweg Deinste) gibt es minimale Störungen durch die Veränderung im Umfeld. Die Auswirkungen sind allerdings als vertretbar einzustufen.

Das Bauvorhaben hat möglicherweise im Fall des Baudenkmals 22 (Wohn- und Wirtschaftsgebäude, Große Straße 10, 21717 Helmste) Auswirkungen auf das historische Erscheinungsbild. Bereits im Ist-Zustand besteht eine gewisse Vorbelastung durch die bestehenden Windenergieanlagen. Nach dem Repowering haben die WEA 4, 5 und 6 den größten Einfluss, wobei die Anlage 4 am stärksten in Erscheinung tritt. Die Beeinträchtigung des Denkmals wird allerdings als „vertretbar“ eingestuft. Die geplante bauliche Anlage und somit auch die Beeinträchtigung auf das Denkmal sind reversibel.

Beim Bau selbst sind geeignete Vorsorgemaßnahmen gemäß NDSchG zu treffen.

Das Gutachten wurde nach bestem Wissen und Gewissen erstellt.

Oederquart, den 7. Oktober 2024

---

i. A. Dr. rer. nat. Tobias Herden  
Ingenieurbüro Prof. Dr. Oldenburg

---

GTA-Nr.: 07\_Denkmalschutz 24.214\_20240612\_V1

Projekt: Deinste-Helmste Wind GmbH & Co.KG

6. Dezember 2024

Seite 2 von 23

## 2 Anlass und Aufgabenstellung

Die Deinste-Helmste Wind GmbH & Co.KG plant das Repowering und den Neubau von insgesamt 10 Windenergieanlagen (WEA) im Windpark Helmste. Dieses Dokument geht von der vorherigen Planung mit 16 WEA aus. Somit handelt es sich um ein worst-case Szenario. Die hier getroffenen Aussagen sind somit weiterhin anwendbar. Die Anlagenplanung sieht vor, Windenergieanlagen des Typs Vestas V172-7.2 mit einer Nabenhöhe von 175 m und einem Rotordurchmesser von 172 m zu verwenden. Die rechnerische Gesamthöhe wird somit bei 261 m über Geländeoberkante (ü GOK) liegen.

## 3 Vorgehensweise

Zu bewerten ist, ob mehrere im Umfeld des geplanten „Repowerings“ des Windparks Helmste liegende, nach § 3 NDSchG (Nds. Denkmalschutzgesetz) geschützte Denkmale erheblich beeinträchtigt werden.

Laut § 10 Abs. 1 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) bedarf es einer Genehmigung der Denkmalschutzbehörde, wenn die Substanz eines Denkmals verändert, das Denkmal entfernt oder die Nutzung beziehungsweise die Umgebung so verändert wird, dass das äußere Erscheinungsbild beeinflusst wird.

Eine Genehmigung ist zu erteilen, wenn gemäß § 7 Abs. 2 Satz 3 NDSchG „das öffentliche Interesse an der Errichtung von Anlagen zur Nutzung von erneuerbaren Energien das Interesse an der unveränderten Erhaltung des Kulturdenkmals überwiegt“. Das ist in der Regel der Fall, wenn „der Eingriff in das äußere Erscheinungsbild reversibel ist und in die denkmalwerte Substanz nur geringfügig eingegriffen wird“ (§ 7 Abs. 2 NDSchG).

Die Umgebung eines Denkmals ist der Bereich, auf den das Denkmal ausstrahlt, wobei die „Voraussetzung der optischen Wahrnehmung gegeben sein muss“. Das bedeutet, dass die Umgebung des Denkmals nur geschützt ist, wenn sich das Denkmal klar von seiner Umgebung, z.B. einem Ensemble von Gebäuden oder Baumbeständen, abhebt (OVG Schleswig-Holstein, Urteil vom 27.10.2015 - 1 MB 23/15). Sowohl die Umgebung als auch das Denkmal selbst „gehen durch die Zeit“, also verändern sich im Laufe der Zeit und haben nicht den Anspruch auf vollständige Unversehrtheit (VG Düsseldorf, Urteil vom 07.06.2018 - 28 K 3438/17).

Ein „dem Denkmalschutz aufgeschlossener Betrachter kann seine Augen nicht davor verschließen, dass die gesellschaftliche Entwicklung die Aufnahme technischer Anlagen erfordert, die in einem gewissen Kontrast zur Landschaft stehen“ (VG Halle (Saale), Urteil vom 26.05.2009 - 2 A 21/08).

Zunächst wurde ein Untersuchungsgebiet festgelegt, in dem die potenziellen Auswirkungen der geplanten Anlagen auf denkmalgeschützte Bauten untersucht werden sollten. Als Richtlinie für die Größe dieses Untersuchungsraums wurden die Anforderungen zur Erfassung und Bewertung des Landschaftsbildes gemäß der Arbeitshilfe des NLT (2018) herangezogen. Dort wird empfohlen, einen Radius von dem 15-fachen der Anlagenhöhe zu berücksichtigen. Das bedeutet, dass der Untersuchungsraum (UR) eine Entfernung von 3.915 Metern um jede geplante Anlage umfasst.

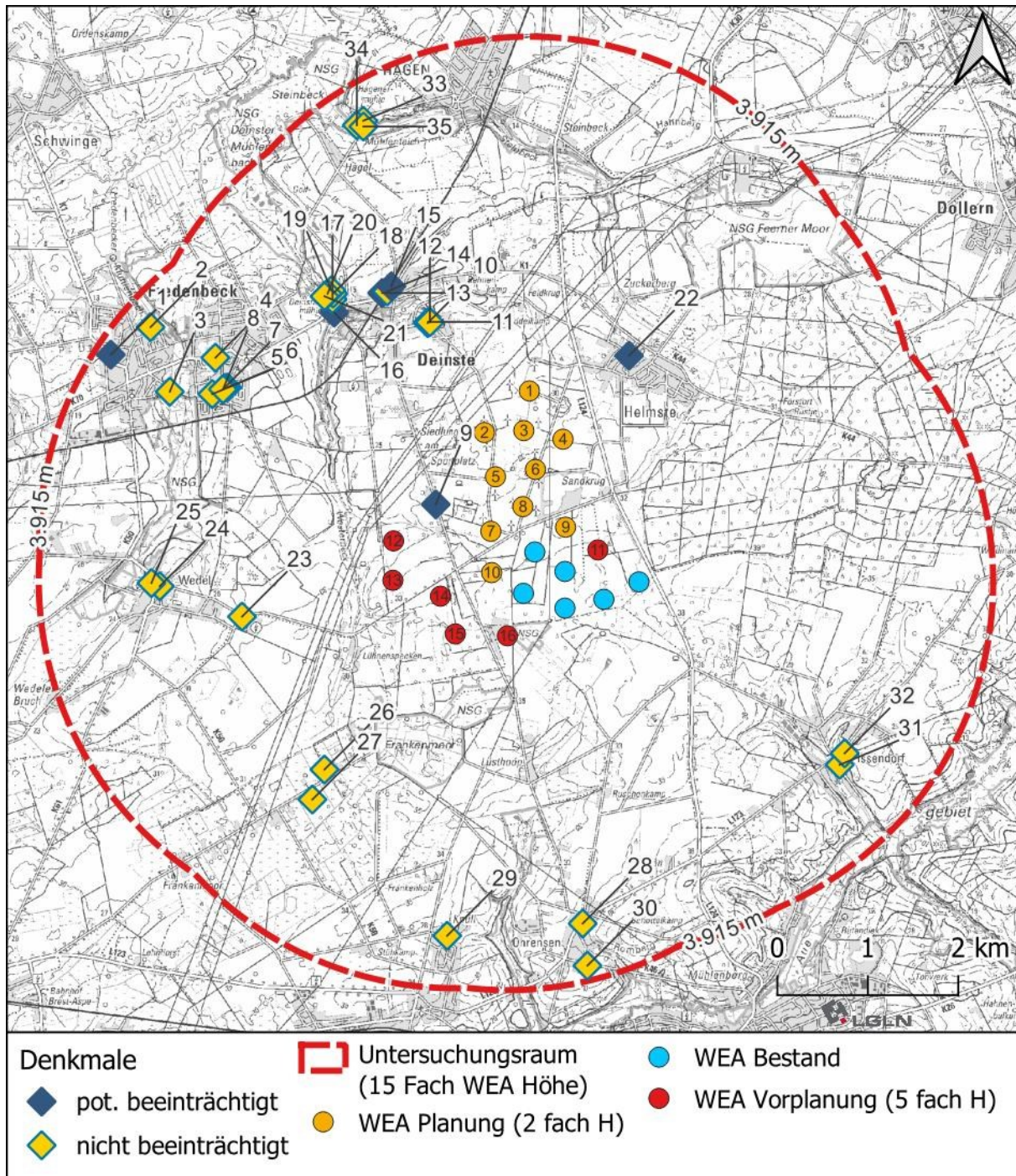
Zur Identifizierung der denkmalgeschützten Bauten innerhalb dieses Untersuchungsraums wurde der Denkmaltatlas Niedersachsen (Abfrage: Landesamt für Denkmalschutz, Juli 2024) verwendet. Die im UR gelisteten Denkmale sind in Tabelle 1 aufgeführt.

**Tabelle 1:** Baudenkmale im Untersuchungsraum (Lage siehe Abbildung 1).

| Nr. | Kennziffer        | Name                           | Adresse                    | Ort        |
|-----|-------------------|--------------------------------|----------------------------|------------|
| 1   | 30910637          | Wohnhaus                       | Schwingestraße 24          | Fredenbeck |
| 2   | 30910447          | Wohn- u. Wirtschaftsgebäude    | Im Wiesengrund 11          | Fredenbeck |
| 3   | 30910509          | Mühlengebäude                  | Mühlenweg 20               | Fredenbeck |
| 4   | 30910312          | Wohn- u. Wirtschaftsgebäude    | Hauptstraße 62             | Fredenbeck |
| 5   | 30910406          | Backhaus                       | Im Heisterbusch 13         | Fredenbeck |
| 6   | 30910388          | Scheune                        | Im Heisterbusch 7          | Fredenbeck |
| 7   | 30910346          | Wohn- u. Wirtschaftsgebäude    | Im Heisterbusch 7          | Fredenbeck |
| 8   | 30910367          | Wohnhaus                       | Im Heisterbusch 7          | Fredenbeck |
| 9   | 36921064          | Weg                            | Kirchweg Deinste           | Deinste    |
| 10  | 30903790          | Wohn- u. Wirtschaftsgebäude    | Auf der Hain 13            | Deinste    |
| 11  | 30898345          | Hofanlage                      | Auf der Hain 13            | Deinste    |
| 12  | 30903810          | Nebengebäude                   | Auf der Hain 13            | Deinste    |
| 13  | 30903753          | Wohngebäude                    | An der Bahn 3              | Deinste    |
| 14  | 30904111          | Bahnhof Deinste Fußweg         | Bahnhofstraße              | Deinste    |
| 15  | 30904060/30904060 | Empfangsgebäude u. Güterschupp | Bahnhofstraße 1            | Deinste    |
| 16  | 30904077          | Mühlenteich                    | Im Mühlenfeld              | Deinste    |
| 17  | 30898366          | Deinster Mühlengut             | Deinste                    | Deinste    |
| 18  | 30903885          | Wohn- u. Wirtschaftsgebäude    | Im Mühlenfeld 30           | Deinste    |
| 19  | 30903906          | Scheune                        | Im Mühlenfeld 30           | Deinste    |
| 20  | 30903867          | Villa                          | Im Mühlenfeld 30           | Deinste    |
| 21  | 30904043          | Mühlenbach                     | Im Mühlenfeld 30           | Deinste    |
| 22  | 30903992          | Wohn- u. Wirtschaftsgebäude    | Große Straße 10<br>Helmste | Helmste    |
| 23  | 30910676          | Stall                          | Lünenspecker Weg           | Wedel      |
| 24  | 30910707          | Wohn- u. Wirtschaftsgebäude    | Vorfeldstraße 12           | Wedel      |

| Nr. | Kennziffer | Name                           | Adresse                                      | Ort       |
|-----|------------|--------------------------------|----------------------------------------------|-----------|
| 25  | 30910745   | Wohn- u. Wirtschaftsgebäude    | Wedeler Hauptstraße 52                       | Wedel     |
| 26  | 30902240   | Wohn- u. Wirtschaftsgebäude    | Königsdamm 13                                | Bargstedt |
| 27  | 30902259   | Wohn- u. Wirtschaftsgebäude    | Königsdamm 18<br>Bargstedt                   | Bargstedt |
| 28  | 30902396   | Wohn- u. Wirtschaftsgebäude    | Hauptstraße 22,<br>Bargstedt                 | Bargstedt |
| 29  | 30902276   | Wohn- u. Wirtschaftsgebäude    | Knüll 42, Bargstedt                          | Bargstedt |
| 30  | 30902314   | Schule                         | Harsefelder Straße<br>18, Bargstedt          | Bargstedt |
| 31  | 30899271   | Gruppe baulicher Anlagen       | Schmiedestraße 3,<br>Harsefeld, Flecken      | Harsefeld |
| 32  | 30915353   | Wohn- u. Wirtschaftsgebäude    | Horneburger Straße<br>16, Harsefeld, Flecken | Harsefeld |
| 33  | 30946606   | Gut Hagener Mühle              | Gut Hagener Mühle,<br>Stade, Stadt           | Stade     |
| 34  | 30957323   | Gut Hagener Mühle, Wassermühle | Gut Hagener Mühle,<br>Stade, Stadt           | Stade     |
| 35  | 30946634   | Mühlenteich                    | Gut Hagener Mühle,<br>Stade, Stadt           | Stade     |





**Abbildung 1:** Übersicht über die Baudenkmale im Umfeld des geplanten Repowering. Die Nummerierung der Denkmale entspricht der in Tabelle 1. Der aktuelle Planungsstand der WEA wird durch die gelben Punkte symbolisiert (2 fache der Anlagenhöhe) (M 1:70.000).

Die in Tabelle 1 aufgeführten denkmalgeschützten Bauten (siehe Abbildung 1) wurden anhand von Luftbildern gesichtet. Um eine Vorauswahl zu treffen, wurde untersucht, ob während der Betrachtung des Denkmals eine gleichzeitige Sichtbeziehung zu den geplanten Anlagen bestehen könnten. Dabei wurde angenommen, dass der Betrachter den optimalen Standpunkt wählt. Der optimale Standpunkt befindet sich auf öffentlichem Gelände (OVG Schleswig-Holstein, Urteil vom 07.06.2017 - 1 MB 23/15) und ermöglicht es, Details oder ei-

nen Großteil des Denkmals zu erkennen. Laut OVG Schleswig-Holstein (U. v. 27.10.2015-1 MB 23/15) muss sich das Denkmal von den umliegenden Gebäuden oder Gehölzen abheben und die wesentliche Sichtachse muss berücksichtigt werden. Von den im Untersuchungsraum befindlichen Denkmalen wurden sechs identifiziert, bei denen eine potenzielle Beeinträchtigung nicht auszuschließen ist (Tabelle 2).

**Tabelle 2:** Zu beurteilende Baudenkmale im Bereich des Bauvorhabens.

| Nr. | Kennziffer        | Name                           | Adresse                    | Ort        |
|-----|-------------------|--------------------------------|----------------------------|------------|
| 1   | 30910637          | Wohnhaus                       | Schwingestraße 24          | Fredenbeck |
| 9   | 36921064          | Kirchweg Deinste               | Kirchweg Deinste           | Deinste    |
| 13  | 30903753          | Wohngebäude                    | An der Bahn 3              | Deinste    |
| 15  | 30904060/30904060 | Empfangsgebäude u. Güterschupp | Bahnhofstraße              | Deinste    |
| 16  | 30904077          | Mühlenteich                    | Im Mühlenfeld              | Deinste    |
| 22  | 30903992          | Wohn- und Wirtschaftsgebäude   | Große Straße 10<br>Helmste | Helmste    |

Für eine Bewertung der Beeinträchtigung denkmalgeschützter Bauten wurden Visualisierungen durchgeführt. Archäologische Fundstellen und Bodendenkmale sind für die Visualisierung des Windparks nicht relevant.

Sämtliche in Tabelle 2 genannten Baudenkmale wurden bei einem Ortstermin am 16.07.2024 von Dr. rer. nat. Tobias Herden vom Ingenieurbüro Oldenburg GmbH hinsichtlich des geplanten Bauvorhabens überprüft und fotografiert.

Sämtliche Denkmale befinden sich in Privatbesitz oder sind nur beschränkt betretbar. Daher fand eine Betrachtung von öffentlichen Wegen aus statt. Die Visualisierungen wurden herangezogen um die Beeinträchtigung einzuordnen und zu bewerten.

Die Standards zur „Guten fachlichen Praxis für die Visualisierung von Windenergieanlagen“ (FA WIND, LEKA UND KNE, 2021) sind Grundlage dieses Gutachtens. Als Gesichtsfeld bezeichnet man den Bereich des Raumes, der vom Menschen bei gerader Kopfhaltung und unbewegtem Auge wahrgenommen wird. Es umfasst das zentrale Sehen und das periphere Sehen und beträgt mit beiden Augen in horizontaler Ausrichtung etwa 180° bis 210° und in vertikaler Ausrichtung etwa 135°, wobei nur in einem kleinen zentralen Bereich scharf und objektbezogen wahrgenommen wird.

Im peripheren Gesichtsfeld (30° bis max. 105°) werden Objekte nicht scharf wahrgenommen und das Wahrnehmen von Objekten wird in diesem Bereich mit persönlichen Erfahrungen, Wünschen, Vorstellungen und Interpretationen abgeglichen. Objekte werden in diesem Be-



reich durch psychische Filter beeinflusst und sind daher immer vom Individuum abhängig (FA WIND, LEKA UND KNE, 2021).

Um dem zentralen menschlichen Gesichtsfeld von 60° gerecht zu werden, wurde bei der Aufnahme der Fotos möglichst eine Brennweite von ca. 50 mm (Normalbrennweite) verwendet.

Für die Station Bremervörde gibt der Deutsche Wetterdienst 54,2% der Tage im Jahr mit einem Bedeckungsgrad von 75% an. Um ein durchschnittliches Erscheinungsbild zu erzeugen, wurden die Fotos bei leichter Bewölkung aufgenommen. Der Sonnenstand wurde so gewählt, dass möglichst Gegenlicht vermieden wurde. Die Aufnahmehöhe wurde zwischen 1,70 m bis 1,90 m gewählt. Das für die Anlagenplanung relevante Modell der WEA wurde bei der Firma Software-Service John GmbH (Ilmenau, Deutschland) bestellt und mit der Software VIS-all® 3D Version 7 der gleichen Firma in die Fotoperspektive eingepasst. Vorder- und Hintergrund wurden mit der Open Source Software Krita 4.4.2 zusammengefügt. Die Standorte der Denkmale, basierend auf den Katasterdaten, sowie die Visualisierungs- und Betrachtungspunkte wurden als Shape-Datei ebenfalls importiert. Beim manuellen Einpassen der Fotos mit VIS-all® wurden die Denkmalstandorte und die Altanlagen als Referenzpunkte verwendet. Mögliche Beeinträchtigungen der Denkmale durch die geplanten Windenergieanlagen (WEA), die sich aus § 8 NDSchG ergeben könnten, wurden im Folgenden dargestellt und bewertet.

#### **4 Bewertung der Verdachtsfälle**

Um einen Standard der Bewertungsmethodik zu gewährleisten, wurde die UVP-Gesellschaft e.V. (2014) als Grundlage gewählt. Bei den zu bewertenden Baudenkmalen handelt es sich nicht um landesweite oder international bedeutsame Denkmale oder um Denkmale mit weiträumigen Beziehungen und Raumwirkungen. Die Denkmale sind ortsgeschichtliche von Interesse und die Raumwirkungen und Beziehungen sind lokal beschränkt. Daher wird die Schutzwürdigkeit nach der Bewertungsmatrix der UVP-Gesellschaft e.V. (2014) mit „bedeutend“ eingestuft.

Nachfolgend werden die Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter nach der Matrix in die Stufen 1- unbedenklich, 2- vertretbar, 3- bedingt vertretbar, 4- kaum vertretbar und 5- nicht vertretbar eingeordnet (Tabelle 3).

**Tabelle 3:** Bewertungsmatrix zur Einordnung der Auswirkungen auf Baudenkmale (UVP-Gesellschaft e.V. 2014).

|                    |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
|--------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| unbedenklich       | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Keine Beeinträchtigung eines Kulturgutes</li> <li>• und kein Eingriff in die Umgebung eines Denkmals und</li> <li>• keine Beeinträchtigung einer funktionalen Vernetzung von Kulturgütern</li> </ul>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
| vertretbar         | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Vom Eingriff sind Kulturgüter mit der Schutzwürdigkeit „bedeutend“ betroffen und</li> <li>• die Umgebung von Denkmälern wird unwesentlich verändert und</li> <li>• die funktionale Vernetzung wird geringfügig verringert und</li> <li>• es wird zwar in Flächen historischer Kulturlandschaften oder kulturhistorischer Gebiete oder Ensembles eingegriffen, die Beeinträchtigung wird aber durch entsprechende Maßnahmen und Art der Planung so gemindert, dass höchstens geringfügige visuelle oder funktionale Beeinträchtigungen zurückbleiben</li> </ul>                   |
| bedingt vertretbar | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Vom Eingriff sind Kulturgüter mit der Schutzwürdigkeit „hoch“ substantiell, sensoriell oder funktional oder Kulturgüter mit der Schutzwürdigkeit „sehr hoch“ oder Denkmäler nur sensoriell betroffen oder</li> <li>• die Umgebung von Denkmälern wird hinsichtlich des Erscheinungsbildes deutlich verändert und</li> <li>• die funktionale Vernetzung von Kulturgütern wird erheblich verringert und</li> <li>• die schutzwürdigen historischen Kulturlandschaften- oder Gebiete oder Ensembles werden teilweise überformt, sind aber im Wesentlichen noch erkennbar</li> </ul> |
| kaum vertretbar    | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Vom Eingriff sind Kulturgüter mit der Schutzwürdigkeit „sehr hoch“ oder Denkmäler nur funktional betroffen oder</li> <li>• die Umgebung eines Denkmals wird hinsichtlich des Erscheinungsbildes stark verändert oder</li> <li>• die funktionale Vernetzung der Kulturgüter wird vollständig unkenntlich oder</li> <li>• die historischen hoch schutzwürdigen Kulturlandschaften, oder Gebiete oder Ensembles werden stark überformt, sind aber noch teilweise erkennbar</li> </ul>                                                                                               |
| nicht vertretbar   | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Vom Eingriff sind Denkmäler und Kulturgüter mit der Schutzwürdigkeit „sehr hoch“ substantiell betroffen oder</li> <li>• der Eingriff in die Umgebung von Denkmälern beeinträchtigt das Erscheinungsbild oder die Substanz des Denkmals oder</li> <li>• die vorhandenen sehr hoch schutzwürdigen historischen Kulturlandschaften oder Gebiete oder Ensembles werden so stark überformt oder nivelliert, dass sie kaum bis gar nicht mehr kenntlich sind</li> </ul>                                                                                                                |

#### 4.1 Schutzgüter gemäß § 3 NDSchG

Unter Kulturgüter oder Kulturdenkmale fallen insbesondere Baudenkmale oder Gruppen baulicher Anlagen (wie z. B. Parkanlagen in der Umgebung eines Denkmals), Bodendenkmale (auch ablesbare Spuren historischer Landnutzungsformen), bewegliche Denkmale und Denkmale der Erdgeschichte.

Im Hinblick auf diese Schutzgüter können sich direkte Auswirkungen insbesondere anlagenbedingt durch die Flächeninanspruchnahme ergeben.

#### **4.1.1 Bodendenkmale**

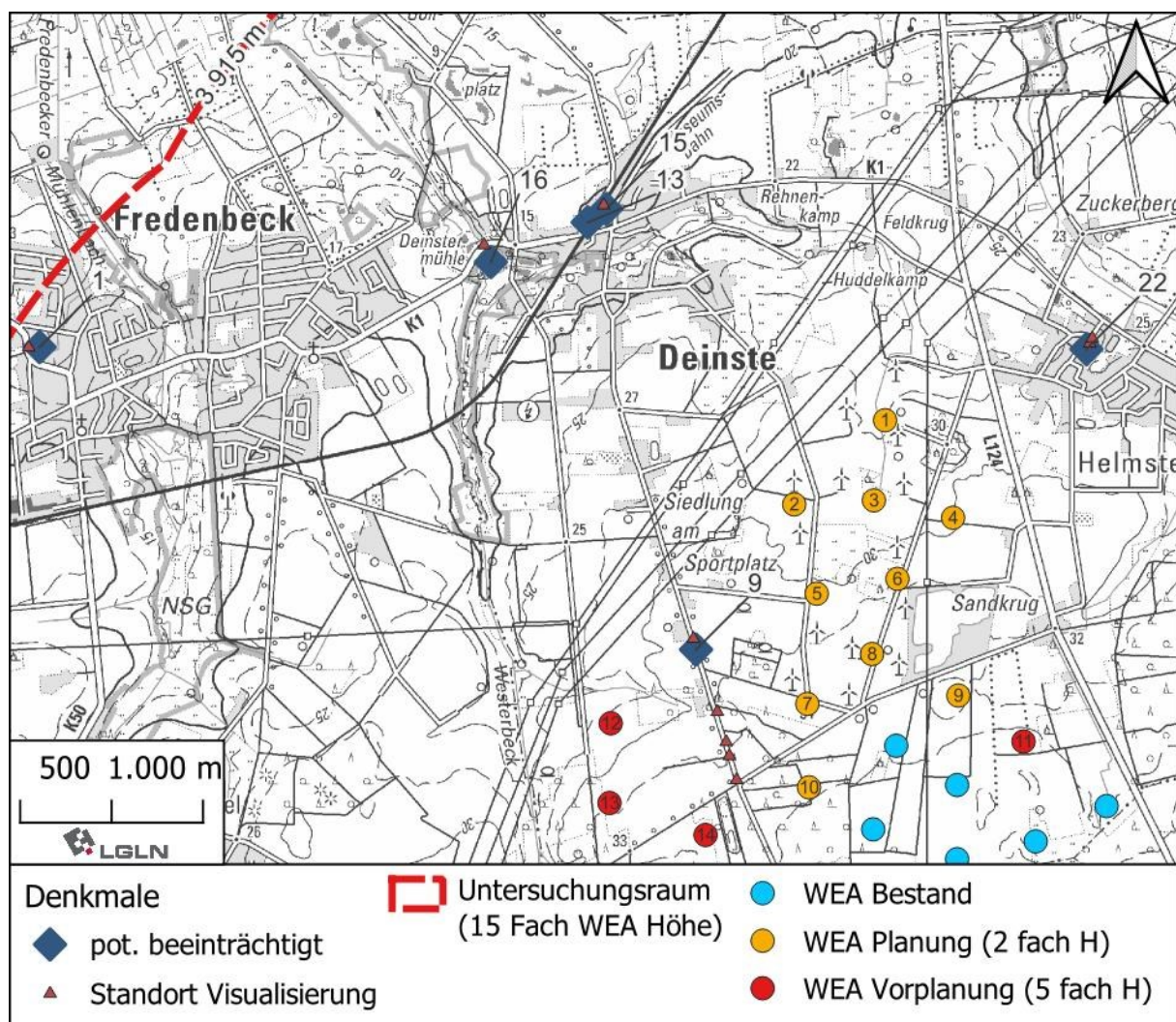
Zu den Bodendenkmalen zählen alle mit dem Boden verbundenen oder im Boden verborgenen anthropogenen Spuren, Dinge, Spuren von Dingen oder Spuren, die Aufschluss über das menschliche Leben in vergangener Zeit geben. Im Bereich der beanspruchten Flächen für den Bau der WEA sind bisher keine Bodendenkmale oder archäologischen Fundstellen bekannt. Sollte es im Rahmen der Baumaßnahme zu Bodenfunden kommen, so ist das Niedersächsische Denkmalschutzgesetz (vom 30. Mai 1978) zu berücksichtigen, wonach gemäß § 14 Abs. 1 eine Anzeigepflicht bei Bodenfunden und gemäß § 14 Abs. 2 eine nachfolgende 4-tägige Veränderungssperre besteht. Erforderliche Handlungsweisen, Meldepflichten und Fristen bei Bodenfunden bzw. auffälligen Bodenverfärbungen sind den bauausführenden Firmen mitzuteilen.

#### **4.1.2 Bewegliche Denkmale und Denkmale der Erdgeschichte**

Denkmale die von Menschen geschaffen, bearbeitet oder Aufschluss über das menschliche Leben in vergangener Zeit geben und nicht zu den Bodendenkmalen zählen, sind am Vorhabenstandort nicht bekannt. Auch sind keine Denkmale bekannt, die auf die Entwicklung der Erdgeschichte oder der Flora und Fauna schließen lassen und von wissenschaftlichem Interesse sind.

#### **4.1.3 Baudenkmale**

Im Plangebiet befinden sich gemäß Denkmalatlas Niedersachsen (Abfrage Juli 2024) keine Baudenkmale. Eine Ausnahme bildet der Kirchweg in Deinste, der zwischen den Teilgebieten verläuft. Dieser wird aber nicht überplant oder in Anspruch genommen. Demnach sind direkte Beeinträchtigungen durch anlagenbedingte Flächeninanspruchnahme aktuell nicht zu erwarten.



**Abbildung 2:** Übersicht über die potentiell beeinträchtigten Baudenkmale im Umfeld des geplanten Repowering. Die Nummerierung entspricht der in Tabelle 2. Der aktuelle Planungsstand der WEA wird durch die gelben Punkte symbolisiert (2 fache der Anlagenhöhe) (M 1:40.000).



#### 4.1.3.1 Betrachtung Denkmal Nr. 1 (Schwingestraße 24, Fredenbeck)

Bei dem Baudenkmal 1 handelt es sich um ein Wohngebäude aus dem frühen 20. Jahrhundert. Der eingeschossige Putzbau mit Ziergliederung in Backstein ist einer der massiven Neubauten aus der Zeit, des bis dahin bäuerlich geprägten Dorfes. Somit besteht vor allem ein öffentliches Interesse aus ortsgeschichtlichen Gründen. Eine Nutzung scheint aktuell nicht stattzufinden (DENKMAL ATLAS NIEDERSACHSEN, Abfrage Juli 2024).

Das Denkmal kann auf Grund seiner Lage nur im Nahbereich betrachtet werden. Entlang der Hauptstraße ist das Gebäude gut einsehbar. Bei optimalem Betrachtungspunkt befindet sich der Windpark im rechten peripheren Gesichtsfeld.

Ab der Höhe eines Stallgebäudes ist die Blickrichtung des Betrachters nicht mehr ideal, wodurch die geplanten Windenergieanlagen (WEA) zwar etwas weiter ins zentrale Gesichtsfeld rücken, aber dennoch im peripheren Bereich verbleiben.

Die bestehende Bepflanzung schränkt die Sicht auf die geplanten WEA stark ein, sodass lediglich die Rotorblätter minimal sichtbar sind und den Gesamteindruck kaum beeinflussen.

Die Beeinträchtigung des Denkmals wird daher als unbedenklich eingestuft (siehe Abbildung 3 und Abbildung 4 bzw. Anhang 1).



**Abbildung 3:** Sicht auf das Baudenkmal Nr.1 im Ist-Zustand.





**Abbildung 4:** Sicht auf das Baudenkmal Nr.1 im Plan-Zustand.

#### 4.1.3.2 Betrachtung Denkmal Nr. 9 (Kirchweg, 21717 Deinste)

Hierbei handelt es sich um einen gepflasterten Weg aus dem Jahr 1800, der sich über 2,4 km von Deinste Süd bis zur Straße "Alter Marktweg" erstreckt (DENKMAL ATLAS NIEDERSACHSEN, Abfrage Juli 2024). Der Erhaltungszustand ist im nördlichen Bereich sehr gut und nimmt Richtung Süden ab. Zum Teil ist er einseitig asphaltiert und auf den letzten 160 m vollständig mit modernem Pflasterstein gepflastert.

Beiderseits entlang des Weges befinden sich alleinartige Baumbestände, zwischen denen hohe Sträucher (> 2m) stocken. Somit ist eine gleichzeitige Sichtbeziehung zwischen dem Baudenkmal und den geplanten WEA auf den meisten Teilabschnitten des Weges stark eingeschränkt bis nicht möglich.

Erst im nördlichen Bereich des Weges sind die Sträucher weniger präsent und eine Sicht auf die östlich vom Weg geplanten Anlagen sind möglich. Hierbei handelt es sich vorwiegend um WEA 7 und geringfügig WEA 10. Die geplanten Anlagen können teilweise wahrgenommen werden, befinden allerdings im peripheren Gesichtsfeld. Die Veränderungen des Umfelds sind daher unwesentlich und wirken sich nicht auf das Baudenkmal aus. Daher wird die Beeinträchtigung des Denkmals als vertretbar eingestuft (siehe Abbildung 5 und Abbildung 6 bzw. Anhang 2).





**Abbildung 5:** Sicht auf das Baudenkmal Nr.9 vom Ortsausgangsschild Deinste im Ist-Zustand.



**Abbildung 6:** Sicht auf das Baudenkmal Nr.9 vom Ortsausgangsschild Deinste im Plan-Zustand.



#### 4.1.3.3 Betrachtung Denkmal Nr. 13 (An der Bahn 3, 21717 Deinste)

Bei dem Denkmal handelt es sich um einen Backsteinbau aus dem Jahr 1908 (DENKMAL ATLAS NIEDERSACHSEN, Abfrage Juli 2024). Eine gleichzeitige Sichtachse des Denkmals mit den geplanten Anlagen ist durch den Verlauf der angrenzenden Straße (nordöstlich nach südwestlich) nicht gegeben. Bei der Analyse der Luftbilder schien es, dass bei einer Betrachtung des Denkmals von Norden aus, die geplanten WEA eventuell am äußersten Rand des peripheren Gesichtsfelds liegen könnten. Daher wurde das Denkmal vor Ort betrachtet. Es stellte sich heraus, dass die Gehölze entlang der Bahnlinie bzw. entlang der Straße „An der Bahn“ die Sicht vollständig einschränken. Die Beeinträchtigung des Denkmals wird daher als unbedenklich eingestuft. (Abbildung 7).



**Abbildung 7:** Sicht auf das Baudenkmal Nr.13 aus nördlicher Richtung der Straße „An der Bahn“.

#### 4.1.3.4 Betrachtung Denkmal Nr. 15 (Bahnhofstraße 1, 21717 Deinste)

Das Baudenkmal Nr. 15 umfasst das Empfangsgebäude und den Güterschuppen des Deinster Bahnhofs (DENKMAL ATLAS NIEDERSACHSEN, Abfrage Juli 2024). Der Erhaltungszustand ist sehr gut und eine veränderte Nutzung als Museum und Café findet statt.

Eine gleichzeitige Sichtachse zwischen den Denkmalen und den geplanten Anlagen ist nur von den Bahnsteigen aus möglich, wodurch die Betrachtung auf den Nahbereich begrenzt

ist. Der Großteil des Sichtfeldes wird von den Gebäuden selbst eingenommen. Die Gehölze entlang der Bahnhofstraße durchbrechen die Sichtachse zu den geplanten Anlagen, sodass keine Sichtverbindung besteht. Eine Visualisierung ergab, dass die Anlagen nicht sichtbar sind (Abbildung 8). Die Beeinträchtigung des Denkmals wird daher als unbedenklich eingestuft.



**Abbildung 8:** Sicht auf das Baudenkmal Nr.15 aus Sicht des Bahnsteigs.

#### 4.1.3.5 Betrachtung Denkmal Nr. 16 (Im Mühlenfeld, 21717 Deinste)

Hierbei handelt es sich um den Mühlenteich des Deinster Mühlenguts, der durch das Aufstauen des Mühlenbachs entstanden ist. Gegenüber dem Teich befinden sich Lokale mit Außengastronomie. Von dort aus ist die Sicht auf das Denkmal durch Ziergehölze leicht eingeschränkt. Der optimale Betrachtungspunkt um das Denkmal zu sehen und gleichzeitig eine Sichtachse mit den geplanten Anlagen zu erzielen, ist vom Gut Deinster Mühle (Im Mühlenfeld 30) aus. Um den Mühlenteich befindet sich ein kleineres Waldgebiet. Die Gehölze unterbrechen die Sichtachse zu den geplanten WEA weitestgehend. Eine Visualisierung konnte zeigen, dass die geplanten Anlagen wahrscheinlich nicht sichtbar sein werden. Die Beeinträchtigung des Denkmals wird daher als unbedenklich eingestuft (Abbildung 9).





**Abbildung 9:** Sicht auf das Baudenkmal Nr. 16 vom Gut Deinster Mühle aus. Die geplanten Anlagen wurde für die Verdeutlichung im Vordergrund dargestellt.

#### 4.1.3.6 Betrachtung Denkmal Nr. 22 (Große Straße 10, 21717 Helmste)

Hierbei handelt es sich um ein Wohn- und Wirtschaftsgebäude im Backsteinstil aus dem Ende des 19. Jahrhunderts. Das Gebäude befindet sich innerhalb der Ortschaft, umgeben von anderen Wohn- sowie Betriebsgebäuden und wird als ortsprägend eingestuft (DENKMAL ATLAS NIEDERSACHSEN, Abfrage Juli 2024).

Dadurch ist die Betrachtung auf den Nahbereich begrenzt. Damit ein potentieller Betrachter des Denkmals eine Sichtachse mit dem Denkmal und den geplanten WEA hat, muss eine Betrachtung aus Nordwesten von der Großen Straße aus erfolgen. Im Hintergrund des Gebäudes befinden sich Gehölze der Wohnbebauung, die eine Sicht auf die dort befindlichen WEA zum größten Teil einschränken. Allerdings sind aktuell die Altanlagen (Höhe 133 m) wahrnehmbar, treten aber deutlich in den Hintergrund. Durch die Höhe der geplanten Anlagen von 261 m und die Verschiebung der Standorte durch das Repowering, treten diese wesentlich stärker in Erscheinung. Abhängig davon, welcher Teil des Denkmals betrachtet wird, befinden sich die geplanten Anlagen im zentralen (Blick auf den hinteren Teil des Gebäudes) oder im peripheren (Blick auf die Front des Hauses) Gesichtsfeld. Es handelt sich dabei um die WEA 4, 5 und 6, wobei die Anlage 4 am stärksten in Erscheinung tritt.

Die funktionale Vernetzung des Denkmals wird durch das Bauvorhaben nicht herabgesetzt und die substantielle Betroffenheit ist nicht zu erwarten. Die sensorielle Betroffenheit wird durch die unwesentliche Veränderung der Umgebung leicht herabgesetzt. Allerdings ist erwähnenswert, dass die geplanten Bauten und somit auch der Eingriff reversibel ist.

Die Beeinträchtigung des Denkmals wird daher als vertretbar eingestuft (Abbildung 5 und Abbildung 6 bzw. Anhang 3).



**Abbildung 10:** Sicht auf das Baudenkmal Nr.22 im Ist-Zustand.



**Abbildung 11:** Sicht auf das Baudenkmal Nr.22 im Plan-Zustand.



## 5 Literatur

DENKMAL ATLAS NIEDERSACHSEN: (Herausgeber) Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege; <https://denkmalatlas.niedersachsen.de/viewer>.

FA WIND, LEKA, KNE (Fachagentur Windenergie an Land e.V., Landesenergie- und Klimaschutzagentur Mecklenburg-Vorpommern, Kompetenzzentrum Naturschutz- und Energiewende) (2021) Gute fachliche Praxis für die Visualisierung von Windenergieanlagen.

UVP-Gesellschaft e. V. (2014): Kulturgüter in der Planung Handreichung zur Berücksichtigung des kulturellen Erbes bei Umweltprüfungen (Köln 2014).

## 6 Anhang



**Anhang 1:** Denkmal 1  
– Schwingestraße 24,  
21717 Fredenbeck

Optimaler Betrachtungsabstand: 24 cm

Datum, Uhrzeit:  
16.07.2024, 8:18 Uhr

Brennweite [36 x 24  
mm Film]: 52 mm

Koordinaten Fotopunkt  
[ETRS89/UTM zone  
32N, EPSG 25832]:  
R: 526189,049  
H: 5930763,208

Horizont. Ausrichtung  
des Fotos: 89° E





**Anhang 2: Denkmal 9**  
– Kirchweg, 21717 De-  
inste

Optimaler Betrach-  
tungsabstand: 48 cm

Datum, Uhrzeit:  
16.07.2024, 9:28 Uhr

Brennweite [36 x 24  
mm Film]: 26 mm

Koordinaten Fotopunkt  
[ETRS89/UTM zone  
32N, EPSG 25832]:  
R: 529825,617  
H: 5929170,74

Horizont. Ausrichtung  
des Fotos: 167° SSE





**Anhang 3:** Denkmal  
22 – Große Straße 10,  
21717 Helmste

Optimaler Betrachtungsabstand: 24 cm

Datum, Uhrzeit:  
16.07.2024, 10:11 Uhr

Brennweite [36 x 24  
mm Film]: 52 mm

Koordinaten Fotopunkt  
[ETRS89/UTM zone  
32N, EPSG 25832]:  
R: 532007,485  
H: 5930813,515

Horizont. Ausrichtung  
des Fotos: 208° SSW